

II-9909 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl.40.271/34-5a/1989

Parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten Dipl.Soz.Arb.Manfred
Srb und Freunde vom 28.11.1989,
Nr.4588/J, betreffend die Opfer
der Euthanasie und der Zwangs-
sterilisation und das Opferfür-
sorgegesetz.

1010 Wien, den 29.1.1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe

Durchwahl

4608 IAB
1990 -01- 30
zu 4588 1J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.Soz.Arb. Manfred Srb
und Freunde vom 28.11.1989, Nr.4588/J-NR/1989, betreffend
die Opfer der Euthanasie und der Zwangssterilisation
und das Opferfürsorgegesetz

1988 und 1989 haben sich bereits das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes und die Gesellschaft für politische Aufklärung mit dem Ersuchen an den Herrn Bundeskanzler und den Bundesminister für Arbeit und Soziales gewandt, entweder eine Änderung der Rechtsprechung der Opferfürsorgebehörden betreffend die Opfer der Zwangssterilisation und der Euthanasie zu veranlassen oder sich für eine entsprechende Änderung des Opferfürsorgegesetzes einzusetzen.

Anlaß für diese Eingaben war die historische Tatsache, daß sich 1990 der Beginn des als Euthanasie bezeichneten Massenmordes und der Zwangssterilisationen geistig und körperlich Behinderter in unserem Land zum 50. Mal jährt.

Diese Frage wurde daraufhin der Opferfürsorgekommission, die den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu beraten hat, und der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs vorgelegt.

- 2 -

Nach den stattgefundenen Beratungen vertraten die in beiden Institutionen vertretenen Opferverbände die Ansicht, daß die im Namen der Euthanasie ermordeten und die von Zwangssterilisationsmaßnahmen betroffenen Menschen zwar als Opfer nationalsozialistischen Gedankenguts anzusehen seien, jedoch nach der gegebenen Rechtslage nicht unter die Bestimmungen des § 1 des Opferfürsorgegesetzes subsumiert werden können. Diese Rechtsauffassung deckt sich mit den vor Jahrzehnten gefällten Entscheidungen über die äußerst geringe Anzahl von Anträgen zwangssterilisierter Menschen, die beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt sind (2 Fälle). Meritorische Entscheidungen über Anträge von Hinterbliebenen der Euthanasie-Opfer sind beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht bekannt.

Da der Bundesminister für Arbeit und Soziales bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag der Opferfürsorgekommission die Nachsicht von den Voraussetzungen des § 1 OFG erteilen kann, wurde jedoch sowohl dem Dokumentationarchiv des österreichischen Widerstandes als auch der Gesellschaft für politische Aufklärung vorgeschlagen, die Namen und Adressen der ihnen bekannten Betroffenen der Opferfürsorgekommission beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur individuellen Prüfung mitzuteilen. Die Bekanntgabe dieser Daten wäre auch für eine allfällige Novellierung des Opferfürsorgegesetzes notwendig, da der Nationalrat bekanntlich ein Bundesgesetz nur dann beschließen kann, wenn konkrete Anwendungsfälle vorliegen. Eine Novellierung aus rein zeitgeschichtlichen Gründen ohne Anwendungsfälle könnte nicht empfohlen werden.

Weder das Dokumentationsarchiv noch die Gesellschaft für politische Aufklärung haben bisher die erbetenen Informationen übermittelt. Ich bin daher grundsätzlich der Ansicht, daß die derzeitige Rechtslage, und zwar die Bestimmung des § 1 Abs. 6

- 3 -

OFG ausreicht, um allfälligen antragstellenden Hinterbliebenen von Euthanasieopfern oder Zwangssterilisierten zu ihrem Recht zu verhelfen. Ob darüber hinaus ein Vorstoß für eine Änderung des Opferfürsorgegesetzes unternommen werden wird, ist noch Gegenstand von Prüfungen, wird letztlich aber nicht nur von einer Berechnung theoretischer Kosten abhängig sein, sondern von der Zahl der konkret in Frage kommenden Antragsteller.

In diesem Sinne beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Frage:

1. Ist Ihnen bekannt, daß mit dem Rechts-Überleitungsgesetz 1945 das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 aus der österreichischen Rechtsordnung entfernt wurde?

Antwort:

Die antifaschistischen Rechtsgrundlagen der Republik Österreich sind mir mindestens genauso gut und genauso lang bekannt wie den Fragestellern. Es ist mir daher auch bekannt, daß durch das Rechts-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBI.Nr. 6, das sog. Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nicht in die Rechtsordnung der Republik übergeleitet wurde. (Eine Entfernung "aus der österreichischen Rechtsordnung" - wie in der Frage formuliert - war weder möglich noch nötig, da die "Rechtsordnung" des Nationalsozialismus keine österreichische war.)

Frage:

2. Teilen Sie die Auffassung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 25.6.1988, B 999/87-15), daß vorbeugende

- 4 -

Maßnahmen zur Erhaltung der Erbgesundheit "zu den zentralen Zielen der NSDAP" gehörten, und daß das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses typisch nationalsozialistisches Gedankengut enthält und daher vom Gesetzgeber außer Kraft gesetzt wurde?

Antwort:

Ich teile diese Auffassung.

Frage:

3. Ist das oben genannte Gesetz für Sie eine verbrecherische Maßnahme des NS-Regimes oder - wie in zahlreichen Bescheiden des Sozialministeriums und von Opferfürsorgestellen - eine "medizinische Maßnahme"?

Antwort:

Meine Ablehnung des Gesetzes, das die zwangsweise Sterilisation Erbkranker vorsah, geht bereits aus der Antwort auf Frage 2 hervor. Im Zusammenhang damit verweise ich noch auf das Buch "Rassenhygiene" von Horst Seidler und Andreas Rett, aus dem hervorgeht, daß Gesetze zur Legalisierung von Zwangssterilisierungen seit 1907 leider auch in einer Reihe von demokratischen Staaten (USA, Kanada, Mexiko, Schweiz, Dänemark, Schweden, Norwegen und Finnland) erlassen wurden.

Zu der von Ihnen aus der Rechtssprechung vorgebrachten Begründung ist einmal festzuhalten, daß nicht zahlreiche abweisende Bescheide erlassen wurden, sondern lediglich einige wenige Entscheidungen ergangen sind. Im übrigen schließe ich mich einer derartigen Argumentation nicht an, was sich auch aus

- 5 -

meinen vorherigen Antworten ergibt. In den wenigen Bescheiden, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits vor Jahrzehnten in dieser Angelegenheit erließ, wurde davon ausgegangen, daß eugenische Zwangssterilisationen nicht als Verfolgungsmaßnahmen aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung gewertet werden können.

Frage:

4. Wie beurteilen Sie die Bescheide des Sozialministeriums, in denen die Zwangssterilisation in der NS-Zeit als "medizinische Maßnahme" interpretiert wurde?

Antwort:

In den wenigen Bescheiden, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits in den Jahren 1963 und 1964 in dieser Angelegenheit erließ, wurden die abweisenden Entscheidungen damit begründet, daß eugenische Zwangssterilisationen nicht als Verfolgungsmaßnahme aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung gemäß § 1 Abs. 2 Opferfürsorgegesetz gewertet werden können. Diese Interpretation entspricht der geltenden Rechtslage und wurde auch durch den Verwaltungsgerichtshof bestätigt. (Vgl. Erk. VwGH vom 21.1.1964, Zl. 363/63-5.). Der in der Frage zur Zwangssterilisation festgehaltenen Begründung stimme ich - wie zuvor festgehalten - aber nicht zu.

Frage:

5. Halten Sie die jahrzehntelange Diskriminierung der behinderten und geisteskranken Opfer des Nationalsozialismus durch die Opferfürsorgebehörden für richtig?

- 6 -

Antwort:

Da die Verwaltung und damit auch die Opferfürsorgebehörde an die Gesetze gebunden sind (Art.18 B-VG), kann hinsichtlich der Vollziehung des Opferfürsorgegesetzes von keiner "Diskriminierung durch die Opferfürsorgebehörden" gesprochen werden. Im übrigen siehe auch die Antworten zu den Fragen 6,7 u.8.

Frage:

6. Sind Sie tatsächlich der Auffassung, daß diese Gruppe von NS-Opfern nur "mit Nachsicht", also gnadenweise, als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt werden soll?

Antwort:

Nach der geltenden Rechtslage können Euthanasieopfer und Zwangssterilisierte nur über eine Nachsicht gemäß § 1 Abs.6 OFG als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes anerkannt werden. Derartige Nachsichten sind bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag der Opferfürsorgekommission durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales möglich. Die Umstände, die eine Nachsicht erlauben, ergeben sich aus der Antragspraxis der Opferfürsorgekommission. Insofern liegt ein "gebundenes" Ermessen vor, daß ich auch unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes auszuüben habe. Von einer "gnadenweisen" oder willkürlichen Anerkennung kann daher nicht gesprochen werden.

Frage:

7. Halten Sie diese Einstellung bzw. Vorgangsweise - wie wir - für diskriminierend und unerträglich?

- 7 -

Antwort:

Die in der Antwort auf die Frage 6 dargelegte Vorgangsweise ist auf Einzelfälle abgestellt, was keinesfalls diskriminierend ist.

Frage:

8. Ist es richtig, daß die Vertreter der politischen Widerstandskämpfer in der Opferfürsorgekommission die Gleichstellung der behinderten Opfer des NS-Regimes und eine Novellierung des Opferfürsorgegesetzes abgelehnt haben?

Antwort:

Eine gesetzliche Gleichstellung der Euthanasie- und Zwangssterilisationsopfer mit den anderen vom OFG erfaßten Personengruppen wurde nicht abgelehnt.

Frage:

9. Wenn ja: Wie lautet die Begründung dafür?

Antwort:

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Frage 8.

Frage:

10. Teilen Sie diesen Standpunkt?

- 8 -

Antwort:

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zu Frage 8.

Frage:

11. Sind Sie bereit, dafür zu sorgen, daß die Euthanasie- und Zwangssterilisationsopfer (bzw. deren Angehörige und Hinterbliebene) entweder im Opferfürsorgegesetz ausdrücklich als Opfergruppen angeführt werden oder unter bestehende Opfergruppen des Opferfürsorgegesetzes subsumiert werden und auch in der Verwaltungspraxis - und zwar ohne entwürdigendes Ansuchen um "Nachsicht" - anerkannt werden?

Antwort:

Wie bereits aus den Antworten zu den Fragen 6 und 7 hervorgeht, halte ich entsprechende Ansuchen auf Gewährung einer Nachsicht nicht für "entwürdigend". Bereits jetzt werden jährlich viele Verfolgte im Nachsichtsweg als Opfer der politischen Verfolgung anerkannt. In keinem einzigen Antragsfall wurde bisher vorgebracht, das Nachsichtsverfahren wäre "entwürdigend".

Hinsichtlich einer allfälligen Änderung des Opferfürsorgegesetzes siehe die Einleitung zu dieser Anfragebeantwortung.

Frage:

12. Können Sie den finanziellen Aufwand einer solchen Maßnahme schätzen und halten Sie ihn angesichts der Investition von 8 Milliarden Schilling in Abfangjäger vertretbar?

- 9 -

Antwort:

Der finanzielle Aufwand ist schwer schätzbar. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist nur eine kleine Zahl Zwangssterilisierter sowie kein Fall von in Frage kommenden Hinterbliebenen von Euthanasieopfern bekannt. Mit dem Ankauf von Abfangjägern kann kein Zusammenhang hergestellt werden. Jedenfalls stehen die Ausgaben für die Einbindung in das OFG in keinem Verhältnis zu jeder beliebigen Milliardeninvestition.

Frage:

13. Wie wird sich der Aufwand des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Opferfürsorge in den nächsten Jahren entwickeln?

Antwort:

Aus Altersgründen der Opfer ist voraussichtlich mit einem jährlichen Rückgang des Aufwandes von etwa 2 bis 3 % zu rechnen.

Frage:

14. Wieso bedarf es - wie im Fall der Sinti und Roma (Zigeuner) - erst jahrzehntelanger Bemühungen, daß Opfer des NS-Regimes Anerkennung finden? Warum macht sich nicht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. dessen Ressortleiter zum Anwalt dieser leidgeprüften Menschen?

- 10 -

Antwort:

Dieser Frage liegt offensichtlich ein Irrtum zugrunde: Die aus Abstammungsgründen verfolgten Sinti und Roma haben bereits seit dem Inkrafttreten des Urtextes des geltenden Opferfürsorgegesetzes im Jahr 1947 (!) die gleichen Ansprüche wie Verfolgte jüdischer Abstammung. Anscheinend wird die 1988 beschlossene Novelle zum Opferfürsorgegesetz, mit der insbesondere die Ansprüche einer bestimmten Gruppe von Sinti und Roma ausgebaut wurden, für die erste Maßnahme auf diesem Gebiet gehalten. Es handelt sich dabei jedoch lediglich um eine der zahlreichen Verbesserungen, die in über 40 Gesetzesänderungen Eingang in das Opferfürsorgegesetz fanden. Die Sorge, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. sein Ressortleiter sich nicht zum Anwalt der Opfer des Nationalsozialismus mache, ist daher - wie auch aus der Einleitung hervorgeht - unbegründet.

Frage:

15. Werden Sie sich allgemein dafür einsetzen, daß die Praxis der Opferfürsorgebehörden nicht kleinlich zuungunsten der Opfer, sondern großzügig zu deren Gunsten gehandhabt wird?

Antwort:

Wie bisher werden die Opferfürsorgebehörden auch künftig das Opferfürsorgegesetz rechtmäßig und demnach nicht zuungunsten der Opfer vollziehen.

Frage:

16. Im Hinblick auf Klagen von Betroffenen, insbesondere von

- 11 -

Exilanten, über mangelndes Verständnis von Beamten der Opferfürsorgebehörden bzw. der Sozialversicherung (Pensionsversicherung):

Werden die Mitarbeiter dieser Abteilungen speziell geschult, insbesondere über die Verbrechen des NS-Regimes aufgeklärt? Sind in dieser Schulung Exkursionen in die Gedenkstätten Mauthausen und Hartheim vorgesehen?

Wenn nein: Warum nicht?

Antwort:

Abgesehen davon, daß dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Klagen bekannt wurden und jeder diesbezügliche Hinweis überprüft werden würde, kann den Fragestellern versichert werden, daß die Mitarbeiter der Opferfürsorge bisher umfassend über die Verbrechen des Faschismus informiert wurden und auch weiterhin werden sowie ihnen umfangreiches dokumentarisches Material zur Verfügung steht, das laufend ergänzt wird. Viele der Mitarbeiter haben auch - sofern sie es nicht ohnehin privat getan haben - im Rahmen einer Dienstexkursion das Konzentrationslager Mauthausen besichtigt.

Abschließend darf noch bemerkt werden, daß sich das BMAS sowie sein Ressortleiter und die Mitglieder der diese (mit)beratenden Opferfürsorgekommission um eine den Zielen und Zwecken des OFG entsprechende Gesetzesanwendung bemühen, was auch die Nachsichtspraxis bestätigt. Falls den Fragestellern konkrete Fälle von Zwangssterilisations- und Euthanasieopfern bekannt sind, wird ersucht, deren Namen und Adressen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Kenntnis zu bringen. Für eine wohlwollende Prüfung der Sachverhalte ist jedenfalls gesorgt.

Der Bundesminister:

